

Zusammenarbeitsvertrag

Zwischen der

Politischen Gemeinde Bonstetten
(Sitzgemeinde)

und den

Politischen Gemeinden
Stallikon ZH und Wettswil a.A. ZH

sowie der

Einwohnergemeinde Islisberg AG

betreffend

**die gemeinsame Bereitstellung von Angeboten der offenen Jugendarbeit
(Umsetzung des Projektes "Offene Jugendarbeit Unteramtplus")**

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Artikel 90 und 91 der Verfassung des Kantons Zürich, das Gemeindegesetz des Kantons Zürich und die Gemeindeordnungen der Partnergemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A. und Islisberg AG.

Grundsatz

Art. 2

Zwecks gemeinsamer Bereitstellung von Angeboten der offenen Jugendarbeit schliessen die Gemeinden Wettswil a.A., Stallikon und Islisberg mit der Gemeinde Bonstetten (Sitzgemeinde) einen öffentlichen Zusammenarbeitsvertrag ab.

Zielsetzungen

Art. 3

Aufbau, Betrieb und Erhaltung der offenen Jugendarbeit in den Partnergemeinden gemäss Projekt Jugendförderung sowie dem Massnahmen- und Entwicklungsplan Unteramtplus.

Erhalt und Betrieb von derzeit je einem Jugendtreff in den Gemeinden Bonstetten und Stallikon. Allenfalls Bildung von weiteren Treffs in den Gemeinden Wettswil a.A. und Islisberg.

Sitzgemeinde

Art. 4

Die Sitzgemeinde ist

- Vertrags- und Ansprechpartnerin und führt die Administration und die Buchhaltung.
- verantwortlich für den Informationsfluss zwischen den Vertragsgemeinden.

Die Vertragsgemeinden unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

II. Organisation

Zusammensetzung der Kommission für „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“

Art. 5

Die unselbstständige Kommission „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“ nimmt mit Zustimmung der Gemeindevorstände der Partnergemeinden die strategische Verantwortung wahr. Leitbild, Strategie, Budget, Massnahmen- und Entwicklungsplan, Personalentscheide sind durch die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden alljährlich und/oder auf Antrag der Kommission zu genehmigen.

Die Kommission „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“ setzt sich zusammen aus je einem Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden, einem Mitglied der Sekundarschulgemeinde Bonstetten und einem beratenden Mitglied aus dem Jugendarbeiterteam. Die Delegierten der Gemeinden werden von den betreffenden Gemeindevorständen bestimmt. Das Sekretariat und das Aktuariat werden durch die Sitzgemeinde Bonstetten geführt. Die Kommission konstituiert sich selber, wobei das Präsidium durch ein Gemeinderatsmitglied der Partnergemeinden besetzt werden muss.

Jede Gemeinde entschädigt ihre abgeordneten Kommissionsmitglieder selber.

Aufgaben

Art. 6

Die Kommission „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“ erfüllt für die Vertragsparteien alle Aufgaben, die zur Koordination und zum Betrieb der offenen Jugendarbeit und deren Weiterentwicklung auf der Grundlage des Konzepts der Jugendförderung Unteramtplus und des Massnahmen- und Entwicklungsplanes erforderlich sind

Der Kommission obliegen insbesondere:

- die Budgetverantwortung;
- die Steuerung der Bereitstellung des Angebots im Einzugsgebiet (Controlling);
- die Auswertung und Genehmigung der jährlichen Berichterstattung der operativen Ebene zuhanden der Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden;
- die Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Gemeinden des Projekts Unteramtplus;
- die jugendpolitische Strategieentwicklung (Vorbehalt Art. 5 Abs. 1) im Unteramtplus;
- die Aufsicht über die Jugendarbeitenden (Leiter/innen und Team).
- Die Bestimmung eines Mitglieds (Gemeinderat), welches ständige Ansprechperson für die operative Ebene ist.
- Miete der benötigten Jugendräume.
- Stellt Personalanträge an die Gemeinderäte der Partnergemeinden.

Vorhalten bleibt Art. 5 Abs. 1.

Finanzielle Befugnisse

Art. 7

In ihrem Aufgabenbereich hat die Kommission „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“ Finanzbefugnisse im Rahmen der von den zuständigen Gemeindevorständen der Partnergemeinden bewilligten Voranschlags-, Verpflichtungs- und Rahmenkredite. Vorbehalten bleiben die Submissionsvorschriften.

Geschäftsgang

Art. 8

Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung sowie der Geschäftsverkehr der Kommission richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde Bonstetten.

Jugendarbeitende

Art. 9

Die Jugendarbeitenden (Leiter/innen und Team) erfüllen alle ihnen im Rahmen der Pflichtenhefte und Stellenbeschreibungen übertragenen Aufgaben im Bereich der offe-

nen Jugendarbeit. Sie befolgen die Weisungen der Kommission „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“.

Art. 10

Das Personal der offenen Jugendarbeit Unteramtplus wird nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde und dem Personalrecht des Kantons Zürich angestellt.
Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden.

III. Finanzielles

Rechnungsführung

Art. 11

Die Rechnungsführung obliegt der Sitzgemeinde.

Verwaltungsaufwand

Art. 12

Die Entschädigung wird jeweils im jährlichen Budget Jugendförderung Unteramtplus festgelegt und der jeweiligen Teuerung angepasst.

Kosten, Kostenverteiler

Art. 13

Die Gesamtkosten werden wie folgt durch die Partnergemeinden getragen:
Gemeinde Islisberg Fr. 10.-- pro Einwohner; der Restbetrag (Gesamtkosten minus Beitrag Islisberg) wird aufgrund der Einwohnerzahlen, Basis 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres, unter den Vertragsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. verteilt.

Art. 14

Jede Vertragsgemeinde stellt die in ihrem Gebiet vorhandenen Lokalitäten und die weiteren baulichen und betrieblichen Einrichtungen, die sich für das Projekt Jugendförderung Unteramtplus eignen, unter Verrechnung der Selbstkosten, zur Verfügung.

Betriebsvorschüsse

Art. 15

Die am Projekt beteiligten Gemeinden leisten der Sitzgemeinde im Rahmen ihrer Beitragspflicht auf Rechnung zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 16

Die Kommission „Offene Jugendarbeit Unteramtplus“ unterbreitet den Vertragsgemeinden die Schlussabrechnung jeweils bis am 15. Februar des folgenden Jahres zur Genehmigung.

IV. Vertragsklauseln

Vertragsdauer

Art. 17

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigung

Art. 18

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf Ende 2012. Bei einer allfälligen (Zwangs)-Schliessung der Jugendhäuser kann der Vertrag sofort neu verhandelt werden.

Vertragsänderungen

Art. 19

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden.

Rechtspflege

Art. 20

Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

Die Gemeinde Islisberg verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung aargauischen Rechts.

Versicherungen

Art. 21

Die Sitzgemeinde schliesst für das Personal der offenen Jugendarbeit die erforderlichen Haft- und Sachversicherungen ab. Gebäude werden durch die Ortsgemeinden angemeldet und versichert.

Ausfertigung

Übergangsbestimmungen

Art. 22

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den derzeit tätigen Jugendleiter/innen werden auf Zusehen hin weitergeführt.

Inkrafttreten

Art. 23

Der Vertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Voraussetzung bleiben die Zustimmungen der Gemeindevorstände und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Vertragsparteien.